



Rechtschronik 2018-I (1. Halbjahr 2018)

bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier und DI Arthur Schindelegger

Inhalt

Abfall.....	2
Baurecht, Bauwesen.....	3
Gemeinderecht, Gemeindeverbände	4
Land- und Forstwirtschaft	5
Natur- und Landschaftsschutz.....	5
Raumplanung, Raumordnung.....	8
Tourismus, Fremdenverkehr	10
Umwelt.....	11
Verkehr, Straßen.....	12
Wasser	12
Wohnen	13

Übersicht

Im ersten Halbjahr 2018 hat es vergleichsweise wenige Neuerungen im nominellen und funktionellen Raumordnungsrecht gegeben. So wurden keine Raumordnungsgesetz bzw. Raumplanungsgesetz umfassend geändert oder wiederverlautbart. Die bedeutendsten Änderungen im engeren Raumordnungsrecht betreffen Salzburg und Tirol.

Nach der umfangreichen Überarbeitung des Slbg ROG im letzten Jahr wurden verschiedene Durchführungsverordnungen aktualisiert. Insbesondere die Darstellungsverordnung für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne wurde im Hinblick auf neue Planzeichen (insb. Befristungen) angepasst. In Tirol wurden wie bereits in den letzten Jahren neue Regionalprogramme betreffen landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen verordnet.

Im Bereich des Naturschutzrechtes wurden verschiedene Verordnungen ua. im Zusammenhang mit Ausweisungen von Natura2000 Gebieten geändert bzw. erlassen.

In Vorarlberg wurde erstmals ein Bodenschutzgesetz erlassen, dass einerseits das Klärschlammgesetz ablöst aber andererseits auch andere Aspekte des qualitativen Bodenschutzes festsetzt.

Für mediale Aufmerksamkeit hat die Änderung der Wiener Bauordnung im Hinblick auf Schutzzonen gesorgt. Der Abriss von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, wird nunmehr bewilligungspflichtig, um so prüfen zu können, ob es sich um erhaltenswerte Bausubstanz handelt.

Abfall

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 1/2018

Salzburg

- Gesetz vom 20. Dezember 2017, mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 14/2018
Ua. werden die Bestimmungen hinsichtlich der Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde sowie Abfallverbände geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 9/2018
Die Gemeindevertretung kann mit Verordnung die Verunreinigung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes verbieten, soweit dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist; dabei ist auch der öffentliche Aufwand zur Beseitigung von Verunreinigungen zu berücksichtigen (§ 18a).

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit Seveso-Stoffen in Seveso-Betrieben erlassen werden (Abfall-Industrieunfallverordnung – A-IUV); BGBl. II Nr. 67/2018
Die Verordnung gilt für Seveso-Betriebe, die den Bestimmungen der §§ 59a bis 59m des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit Seveso-Stoffen unterliegen.
- Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2018); BGBl. II Nr. 132/2018
Die Altlastenatlas-VO wird in 49 Punkten geändert.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Niederösterreich

- Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem ua die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) geändert wird: LGBL. für NÖ Nr. 12/2018
Die NÖ BO wird in zwei Punkten geändert, die den Nachweis von Eigentumstiteln bzw. Nutzungsrechten für baurechtliche Verfahren betreffen.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2018); LGBL. für Oö Nr. 32/2018
Das Oö. Bautechnikgesetz 2013 wird in 3 Punkten geändert, wobei hier Wortfolgen ersetzt werden, um eine begriffliche Einheitlichkeit herzustellen.

Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird; LGBL. für Wien Nr. 37/2018
Der Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie der Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, wenn der Anzeige des Abbruchs keine Bestätigung des Magistrats angeschlossen ist, dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht, ist verboten.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Februar 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Deutsch Kaltenbrunn); LGBL. für Bgld Nr. 11/2018
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Februar 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Marktgemeinde Rudersdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf übertragen wird (Bau-Übertragungs-Verordnung Rudersdorf); LGBL. für Bgld Nr. 12/2018

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 22/2018
Fünf Gemeinden werden in der Auflistung des §1 der Bau-Übertragungsverordnung mit Gültigkeit ab 1. April 2018 ergänzt.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2018, mit der die Bau-Übertragungsverordnung 2013 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 28/2018
Die Bau-Übertragungsverordnung 2013 wird in 4 Punkten geändert und die Gemeinden Feistritztal und Pöllau mit Stichtag in die Tabellen zur Übertragung aufgenommen.

Kundmachung

- Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar 2018 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2011; LGBl. für Tirol Nr. 28/2018
Die Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2011) wird als TBO 2018 wiederverlautbart und ist ab 1. März 2018 anzuwenden. Im Zuge der Wiederverlautbarung werden die Übergangsbestimmungen aktualisiert und angepasst.

Gemeinderecht, Gemeindeverbände

Gesetze

Niederösterreich

- Gesetz vom 14. Dezember 2017 mit dem das NÖ Landesbürgerevidenzgesetz, die **NÖ Gemeindeordnung 1973** und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 12/2018
Die NÖ Gemeindeordnung wird im Hinblick auf § 90 Abs. 1 und 2 geändert. So unterliegen gewisse Maßnahmen, die von der Gemeinde getroffen werden (Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen, Aufnahme von Darlehen etc.) einer Genehmigungspflicht durch die Landesregierung.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 25/2018
Die Gemeindeordnung wird in einem Punkt geändert. Gebietsänderungen dürfen nunmehr nur mehr mit Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Freistadt über die Bildung eines Gemeindeverbands („INKOBA Mühlviertel-Mitte“) genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 24/2018
Die Vereinbarung der Gemeinden Hirschbach im Mühlkreis, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden und Waldburg, alle politischer Bezirk Freistadt, über die Bildung eines Gemeindeverbands zum Zweck der Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („INKOBA Mühlviertel-Mitte“) wird genehmigt.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Mai 2018, mit der die Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 48/2018
Gegen Bescheide der Bürgermeister der in der Verordnung angeführten Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, steht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen.

Land- und Forstwirtschaft**Gesetze****Oberösterreich**

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Agrarbehördegesetz aufgehoben wird sowie das Gesetz vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, das Gesetz vom 20. März 1970 über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert werden (Oö. Agrarbehördenneustrukturierungsgesetz) ; LGBl. für Oö Nr. 40/2018

Verordnungen**Tirol**

- Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2018 über die Walddatenbank; LGBl. für Tirol Nr. 48/2018
Das Land Tirol hat zum Zweck der Besorgung der Aufgaben nach Tiroler Waldordnung 2005 die Walddatenbank als eine EDV-Anwendung einzurichten.

Natur- und Landschaftsschutz**Gesetze****Niederösterreich**

- Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem ua das Niederösterreichische Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) geändert wird: LGBl. für NÖ Nr. 12/2018
Das NÖ NSchG wird in zwei Punkten geändert, wobei der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt wird Ausnahmen vom Verbot gebietsfremde Arten auszubringen/zu fördern per Verordnung vorzusehen.
- Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem das Niederösterreichische Nationalparkgesetz geändert wird: LGBl. für NÖ Nr. 14/2018
Das NÖ Nationalparkgesetz wird in sieben Punkten geändert. So wird etwa der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (insb. Drohnen) in Naturzonen verboten und Mindestflughöhen etc. für die reguläre Luftfahrt festgelegt.

Salzburg

- Gesetz vom 21. März 2018, mit dem das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 56/2018
Mit der Änderung des Nationalparkgesetzes wird die Zusammensetzung des Fondsbeirates geändert und festgelegt, welche Einrichtungen je ein Mitglied entsenden dürfen.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2018, Zl. 10-JAG-1/21-2018, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter; LBGBl. für Ktn Nr. 32/2018
Zu Abwendung von Schäden durch Fischotter wird die Schonzeit mit 1. März bis 30. November festgelegt. Maximal 43 Fischotter dürfen pro Jahr in Kärnten außerhalb der Schonzeit entnommen werden.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Untere Steyr“ in der Stadtgemeinde Steyr und den Gemeinden Sierning und Garsten als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LBGBl. für Oö. Nr. 12/2018.
Die „Untere Steyr“ wird in Teilabschnitten zum Naturschutzgebiet gem. § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 erklärt. Die nunmehr geschützten Bereiche umfassen neben der Wasserfläche insb. Die flussbegleitenden Waldflächen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Unterhimmeler Au“ in der Stadtgemeinde Steyr als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LBGBl. für Oö. Nr. 13/2018.
Mit der Verordnung werden Auegebiete entlang der Steyr als Naturschutz gem. § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 erklärt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LBGBl. für Oö. Nr. 14/2018.
Das Gebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“ in den Stadtgemeinden Enns und Steyr sowie den Gemeinden Garsten, Kronstorf und Sierning ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ und wird als „Europaschutzgebiet Unteres Steyr- und Ennstal“ bezeichnet. Mit der Verordnung wird die Abgrenzung festgelegt und ein Landschaftspflegeplan erlassen
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit welcher der „Unterhimmel“ in der Stadtgemeinde Steyr als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, geändert wird; LBGBl. für Oö. Nr. 15/2018.
Die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Unterhimmel“ wird in 3 Punkten geändert sowie die Abgrenzung des Schutzgebietes entsprechend der grafischen Darstellung angepasst.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LBGBl. für Oö. Nr. 16/2018.
Das Gebiet „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer, Rosenau am Hengstpaß, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ und gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“. Mit der Verordnung wird ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet erlassen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LBGBl. für Oö. Nr. 17/2018.
Der Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Dachstein“ in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 18/2018.
Das Gebiet „Dachstein“ in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz- Richtlinie“ sowie gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH- Richtlinie“. Die bezeichneten Gebiete werden daher als „Europaschutzgebiet Dachstein“ bezeichnet. Mit der Verordnung wird auch ein Landschaftspflegeplan erlassen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Hangwälder Ritzlhof“ in der Gemeinde Ansfelden als Naturschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für Oö. Nr. 34/2018.
Die „Hangwälder Ritzlhof“ in der Gemeinde Ansfelden, politischer Bezirk Linz-Land, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Innauen bei Schärding“ in der Stadtgemeinde Schärding als Naturschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für Oö. Nr. 50/2018.
Die „Innauen bei Schärding“ in der Stadtgemeinde Schärding, politischer Bezirk Schärding, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Auwälder am Unteren Inn“ in den Gemeinden Antiesenhofen, Kirchdorf am Inn, Mining, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Reichersberg, St. Peter am Hart und den Städten Braunau und Schärding als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 51/2018.
Das Gebiet „Auwälder am Unteren Inn“ in den Gemeinden Antiesenhofen, Kirchdorf am Inn, Mining, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Reichersberg, St. Peter am Hart und den Städten Braunau und Schärding ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2017 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ und wird als „Europaschutzgebiet Auwälder am Unteren Inn“ bezeichnet.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. März 2018, mit der die Obertauern-Hundsfeldmoor-Europaschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 37/2018
Das in den Gemeinden Untertauern und Tweng, politische Bezirke St. Johann im Pongau und Tamsweg, zwischen der Tauernpasshöhe und dem Seekarhaus sowie zwischen dem ‚Postturm‘ und dem westlichen Rand der Schipiste beim Kurvenlift gelegene alpine Moor wird mit Ausnahme der Talstationen des Zentrallifts Hundsfeld und der Schönalmbahn zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. April 2018, mit der die Leopoldskroner-Moos-Landschaftsschutzverordnung 1981 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 44/2018
Mit der Verordnung wird die Abgrenzung des Schutzgebietes Leopoldskronern-Moos geändert.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. April 2018, mit der die Obertauern-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 47/2018
Der in der Gemeinde Untertauern, politischer Bezirk St. Johann im Pongau, liegende Bereich von Obertauern wird in dem genannten Umfang zum Landschaftsschutzgebiet (Obertauern-Landschaftsschutzgebiet) erklärt. Es erstreckt sich im Norden von der Konershöhe über die Sauschneidalm, die Hauskoppental und den Schlammingbach bis zur Höhe 1.883 m, im Süden bis zur Verwaltungsbezirksgrenze mit Ausnahme der Fläche des Natur- und Europaschutzgebietes Obertauern- Hundsfeldmoor und im Osten und Westen bis zur Gemeindegrenze von Untertauern.

- Verordnung des Landeshauptmanns von Salzburg vom 4. Juni 2018, mit der die Schon- gebietsverordnung St Georgen geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 55/2018
Durch die Verordnung wird die Verpflichtung zur Überprüfung der Nitratkonzentration im Grundwasser festgelegt und Schwarzbrachen auf Ackerflächen im Zeitraum zwischen 15. Oktober und 15. Februar untersagt.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Natur- schutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau; LGBl. für VlbG Nr. 33/2018
In § 7 der Verordnung wird lediglich eine Datumsangabe ausgetauscht

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Kärnten

- Änderung landesgesetzlicher Bestimmungen betreffend die Zusammensetzung von Gre- mien (Sammelnovelle); Änderung des **K-ROG 1969**; LGBl. für Ktn Nr. 10/2018
Das K-ROG wird in § 8a Abs. 3 ergänzt und die Einladung bzw. das Vorschlagsrecht zum Raum- ordnungsbeirat spezifiziert.
- Änderung landesgesetzlicher Bestimmungen betreffend die Zusammensetzung von Gre- mien (Sammelnovelle); Änderung des **Kärntner Regionalfondsgesetzes**; LGBl. für Ktn Nr. 10/2018
Das Kärntner Regionalfondsgesetz wird um § 9 Abs. 2 ergänzt, in dem die Bestellung des Kurato- riums des Fonds durch die Landesregierung, den Städtebund bzw. Gemeindebund geregelt wird.
- Gesetz vom 1. Februar 2018, mit dem das **Kärntner Regionalfondsgesetz** geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 16/2018
Das Kärntner Regionalfondsgesetz wird in 7 Punkten geändert. Dabei sind nunmehr insb. Kom- munale Hochbauvorhaben und der Ausbau der Breitbandinfrastruktur durch den Fonds förderfä- hig.

Niederösterreich

- Gesetz, mit dem die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) und das NÖ Raumordnungsge- setz 2014 (NÖ ROG 2014) authentisch interpretiert werden; LGBl. für NÖ Nr. 13/2018
§ 37 des NÖ ROG 2014 ist so auszulegen, dass einem generellen öffentlichen Interesse im Hin- blick auf die Schaffung von bebaubaren Grundstücken im Bauland nicht nur durch eine Bauland- umlegung entsprochen wird, sondern generell durch jede – insbesondere auch durch eine zur Gänze freiwillige – Neuordnung von Grundstücken im Sinn des § 10 NÖ Bauordnung 2014, wenn dadurch nach Lage, Form und Größe für bauliche oder sonstige Nutzungen zweckmäßig gestalte- te und erschließbare Grundstücke entstehen.

Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 37/2018
Die Bauordnung wurde im Hinblick auf die Zulässigkeit des Abbruchs von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, geändert.

Verordnungen

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstü- cken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 36/2018

Die Widmung eines Grundstücks in KG Urfahr, Stadtgemeinde Linz, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 5.704 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 45/2018

Die Widmung eines Grundstückes in der KG Freistadt, Stadtgemeinde Freistadt, im Ausmaß von 10.609 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Jänner 2018 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Anif für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Anif – Projekt im Bereich der GP 732/1, KG Anif) ; LGBl. für Slbg Nr. 11/2018

Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Anif für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 700 m² zulässig.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Februar 2018 zur Erlassung einer Darstellungsverordnung, zur Änderung der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme, der Regionalverbands-Verordnung, der Verordnung über die Unterlagen zur Feststellung von Handelsgroßbetrieben, der Verordnung über die Unterlagen zur Feststellung von Zweitwohnungsvorhaben und zur Aufhebung der Formularverordnung für Nutzungserklärungen und der Bebauungsplan-Kostenbeitragsverordnung; LGBl. für Slbg Nr. 29/2018

Nach der umfangreichen Novelle des Slbg ROG 2017 (82/2017) mussten nunmehr diverse Durchführungsverordnungen angepasst werden. Allen voran die Darstellungsverordnung für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne (DarstVO 2018), da etwa im Zusammenhang mit Befristungen von Widmungen neue Signaturen erforderlich sind.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2017 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne; LGBl. für Tirol Nr. 3/2018

Gemeinden Abfaltersbach, Achenkirch, Baumkirchen, Berwang, Buch in Tirol, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Fritzens, Gaimberg, Heinfels, Höfen, Ischgl, Kauns, Leisach, Niederndorferberg, Pill, Prutz, Rettenschöss, Roppen, Scheffau am Wilden Kaiser, See, Terfens, Tobadill, Walchsee, Wattenberg, Weer und Wenns

- Verordnung der Landesregierung vom 28. November 2017, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Imst und Umgebung sowie die Gemeinden Haiming und Roppen des Planungsverbandes Ötztal erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 4/18

- Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Wattens und Umgebung erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 15/18

- Verordnung der Landesregierung vom 30. Jänner 2018, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 29/18

- Verordnung der Landesregierung vom 30. Jänner 2018, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 29/18

- Verordnung der Landesregierung vom 19. Februar 2018, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 34/18
- Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2018, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 55/18
- Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2018, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Kufstein und Umgebung erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 56/18
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2018 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne; LGBl. für Tirol Nr. 57/2018
Stadtgemeinde Rattenberg sowie der Gemeinden Ellbögen, Faggen, Fendels, Gallzein, Grän, Grins, Häselgehr, Hinterhornbach, Kirchberg in Tirol, Musau, Namlos, Nesselwängle, Pfafflar, Pians, Prägraten am Großvenediger, Schattwald, Schmirn, Schwendt, Spiss, St. Johann im Walde, St. Leonhard im Pitztal, St. Veit in Deferegen, Stanz bei Landeck, Stanzach, Steinberg am Rofan, Strengen, Tösens, Untertilliach, Vals, Vorderhornbach, Weißenbach am Lech und Wildschönau
- Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2018, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 62/18

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn; LGBl. für VlbG Nr. 22/2018
Im Bereich bestimmter Grundstücke in Dornbirn wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 19.000 m² für sonstige Waren, hievon maximal 3.000m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.

Tourismus, Fremdenverkehr

Gesetze

Oberösterreich

- Gesetz vom 9. November 2017 mit dem das Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (**Oö. Tourismusgesetz 2018**) erlassen wird; LGBl. für Oö Nr. 3/2018
Das Oö. Tourismusgesetz wird neu erlassen. Erste gesetzliche Regelungen mit dem Ziel, durch eine Bündelung des touristischen Angebots einer Region deren Werbewirksamkeit zu erhöhen, gehen in Oö. auf die 1950er-Jahre zurück. Mit dem Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 15/1951, wurden die Fremdenverkehrsgebiete grundgelegt. Dieser Ansatz ist weiterhin aktuell. Die vorwiegend kleinbetriebliche Struktur der Tourismusbetriebe erfordert ein koordiniertes Vorgehen der Angebotsträger, um eine gewisse Mindestgröße zu erreichen, die für die Wahrnehmbarkeit als touristische Destination Voraussetzung ist. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) knüpfen an diese Überlegungen an, werden nunmehr aber in wesentlichen Belangen angepasst. Anstelle umfangreicher Änderungen der beiden bestehenden Gesetze wird die Neuerlassung eines einheitlichen Tourismusgesetzes vorgenommen. In das bewährte System der Beitragspflicht der Unternehmer in den Tourismusgemeinden wird dabei nicht eingegriffen. Neu ist vorgesehen, dass für Nächtigungen in Gästetermkünften außerhalb einer Tourismusgemeinde ebenfalls die Ortstaxe zu entrichten ist. Schwerpunkte der Änderungen sind: die Neustrukturierung der Landestourismusorganisation; die Schaffung marktrelevanter Strukturen für das Tourismusmarketing; die Einrichtung eines Aufsichtsrates anstelle von Vorstand und RechnungsprüferInnen in den Tourismusverbänden; die Erweiterung der Aufgaben der Tourismus-Beitragsstelle als zentrale Einhebungsstelle für die Tourismusbeiträge und Ortstaxen; die einheitliche Einhebung von Ortstaxen in Höhe von 2 Euro in allen

Gemeinden; die Schaffung eines Anreizsystems für die innovative Kooperation durch die Dotierung eines Innovations-Pools.

Steiermark

- Gesetz vom 10. April 2018, mit dem das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz – StNFWAG novelliert wird; LGBl. für Slbg Nr. 55/2018
In § 9b des StNFWAG wird die Erhöhung der Abgabe für Ferienwohnungen vorgesehen. Die Abgabe steigt dabei mit der Größe der Nutzfläche. Ua werden auch Verweise auf Bundesgesetze aktualisiert.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Februar 2018 über die Auflösung der örtlichen Tourismusverbände Lackenbach, Oberloisdorf und Stoob; LGBl. für Bgld Nr. 5/2018
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juni 2018 über die Auflösung des örtlichen Tourismusverbands Ritzing; LGBl. für Bgld Nr. 33/2018

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 7/2018
Die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden wird in 5 Punkten geändert, wobei einige Tourismusverbände in ihrer Abgrenzung bzgl. der Mitgliedsgemeinden angepasst werden.

Umwelt

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 31. Jänner 2018, mit dem das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 28/2018
Das Salzburger Luftreinhaltegesetz wird in 7 Punkten geändert. Ua werden verweise auf europarechtliche Grundlagen zur Luftreinhaltung eingefügt.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Landes-Luftreinhaltegesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 8/2018
Das Landes-Luftreinhaltegesetz wird im Zusammenhang mit der Registrierung mittelgroßer Heizungsanlagen in 5 Punkten geändert.
- Gesetz zum Schutz der Bodenqualität (BSchG) ; LGBl. für VlbG Nr. 26/2018
Mit dem Bodenschutzgesetz wird das Gesetz über die Ausbringung von Klärschlamm abgelöst und soll ein grundlegender qualitativer Bodenschutz etabliert werden. Dabei spielt vor allem die Bodenüberwachung eine zentrale Rolle, die es der Landesregierung ermöglicht, stichprobenartig Böden zu untersuchen.

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 25. Jänner 2018, mit der die Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 11/2018
Die Stmk. Luftreinhalteverordnung wird in 2 Punkten geändert. In Sanierungsgebieten (Feinstaubbelastung) werden detaillierte Fahrbeschränkungen für alle Nutzfahrzeuge festgelegt.

Verkehr, Straßen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 7. Dezember 2017, mit dem das Gesetz vom 2. April 1992 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl. Kurzparkzonengesetz) geändert wird; LGBl. für Bgl. Nr. 7/2018

Tirol

- Gesetz vom 16. Mai 2018, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 59/2018
Das Tiroler Straßengesetz wird in fünf Punkten geändert. Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr sind der Europäischen Kommission mitzuteilen und für solche Straßen strategische Umgebungslärmkarten bzw. Aktionspläne zu erstellen.

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung einer weiteren Eisenbahn zur Hochleistungsstrecke (6. Hochleistungsstrecken-Verordnung); BGBl. II Nr. 36/2018
Folgende Eisenbahn (Strecke bzw. Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) wird zur Hochleistungsstrecke erklärt: Wien Hauptbahnhof – Flughafen Wien – Bruck an der Leitha.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Jänner 2018 mit der die Landesstraßenverordnung geändert wird (3. Novelle zur Landesstraßenverordnung); LGBl. für Bgl. Nr. 2/2018
Mit der Verordnung wird die Beschreibung des Verlaufes/der Eigenschaften der B50 und B61 angepasst.

Niederösterreich

- NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionschutzverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 22/2018
Die Verordnung gilt für betriebsbedingte und baubedingte Schallimmissionen von Straßenbauvorhaben des Landes samt deren Zulaufstrecken.

Wasser

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung betreffend die Bestimmung eines Schongebietes in Waidhofen an der Ybbs; LGBl. für NÖ Nr. 31/2018
Zum Schutz des Grund- und Quellwassers der Kerschbaumer-Quelle, Glashütten-Quelle, Hieslwirt-Quelle, Mitterlug-Quelle, des Forster-Brunnens, des Weißenbach-Brunnens, der Hinterlug-Quelle und der Kreihof-Quellen der kommunalen Wasserversorgung der Stadt Waidhofen an der Ybbs werden die in der Verordnung näher bezeichneten Bereiche in den Katastralgemeinden Wirts und Kreihof der Stadt Waidhofen an der Ybbs zum Schongebiet bestimmt.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Verordnung, mit der die Gruppe von Grundwasserkörpern „Traun-Enns-Platte“ als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird, geändert wird; LGBL. für Oö. 23/2018
Die Gruppe von Grundwasserkörpern „Traun-Enns-Platte“ wird wegen der nicht nur vorübergehenden Überschreitung der Grundwasserschwellenwerte für Nitrat und Desethyl-Desisopropylatrazin als Beobachtungsgebiet ausgewiesen.
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend die Aufhebung des Schongebiets für die Heilquelle Leppersdorf; LGBL. für Oö. 44/2018
Die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. September 1962, mit der für die Heilquelle Leppersdorf ein Schongebiet bestimmt wird, LGBL. Nr. 32/1962, wird aufgehoben.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg geändert wird; LGBL. für OÖ 23/2018
Das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg wird in 6 Punkten geändert, um die Nitratbelastung (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung) in Zukunft zu verringern.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018); LGBL. für OÖ 24/2018
Die Ziele dieser Verordnung sind die Herstellung, die Sicherung und die Erhaltung des guten Zustandes der Grundwasservorkommen (§ 30c Abs. 1 WRG 1959), der Grundwasserkörper (GK) GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal.

Wohnen**Gesetze**

- Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz geändert wird; LGBL. für Ktn Nr. 2/2018
- Gesetz vom 18. Januar 2018, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz geändert wird; LGBL. für Ktn Nr. 8/2018
Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 wird in einem Punkt geändert und damit der Bezugszeitraum für eine Wohnbeihilfe angepasst.
- Änderung landesgesetzlicher Bestimmungen betreffend die Zusammensetzung von Gremien (Sammelnovelle), LGBL. für Ktn Nr. 10/2018
Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 wird im § 47 Abs. 5 bzgl. der Bestellung des Wohnbauförderungsbeirates geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 16. Jänner 2018, über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags; LGBL. für Stmk Nr. 37/2018
Die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags für Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und Dienstgeberinnen/Dienstgeber wird mit 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs.1 des Wohnbauförderungsgesetzes 2018 festgelegt.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 13/2018
Das VlbG Wohnbauförderungsgesetz wird in 6 Punkten geändert. Der Tarif für Dienstnehmer und Dienstgeber beträgt nunmehr 0,5%. Im Übrigen gilt für die Erhebung und Verwaltung des Wohnbauförderungsbeitrags die einschlägige Regelung des Bundes.

Wien

- Gesetz über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags (Wiener Wohnbauförderungsbeitragstarif 2018); LGBl. für Wien Nr. 36/2018
Die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags in Wien beträgt für Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer und Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber (§ 1 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 144/2017) jeweils 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen (Oö. Eigenheim-Verordnung 2018); LGBl. für Oö Nr. 54/2018
Bei der Errichtung von Eigenheimen beträgt das geförderte Hypothekendarlehen 45.000 Euro.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Neubauverordnung 2007 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 32/2018
- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Sanierungsverordnung 2008 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 33/2018